

Jahrgang	2026	Verkündungsblatt Hochschule Bielefeld Amtliche Bekanntmachungen
Nummer	34	
ausgegeben am 21.07.2026		

Hinweis für Beschäftigte der Hochschule Bielefeld:
Das gesamte Exemplar finden Sie im Internen Bereich des Webauftritts der Hochschule Bielefeld unter
Amtliche Bekanntmachungen.

Inhalt	Seite
Nr. 2026 34 a Gebührenordnung für das weiterbildende Masterstudium Angewandte Automatisierung, Digitale Technologien, Maschinenbau sowie das weiterbildende Masterstudium Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Bielefeld vom 09. Juli 2026	1182 – 1183
Nr. 2026 34 b Dritte Ordnung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Hochschulabgaben an der Hochschule Bielefeld (Abgabensatzung) vom 09. Juli 2026	1184 - 1185

Verteiler:

Präsidentin, Vizepräsident*in I - IV, Vizepräsidentin WP
Dekane der Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 5, 6
Büroleiterinnen 1, 2, 3, 4, 5, 6
Hochschulbibliothek
Datenverarbeitungszentrale
Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik
Dezernate I, II, III, IV, V, VI
Hochschulkommunikation
Ressort Wissenschaftliche Weiterbildung
Personalrat
Personalrat (wiss.)
Gleichstellungsbeauftragte
Schwerbehindertenvertretung
Datenschutzbeauftragte
Archiv

ASStA (SP und Fachschaftsräte)
Universität Bielefeld
Universität Bielefeld / ZSB – Zentrale Studienberatung

Dritte Ordnung zur Änderung
der Satzung über die Erhebung von Hochschulabgaben
an der Hochschule Bielefeld (Abgabensatzung)

vom 09. Juli 2026

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S.1222), in Verbindung mit dem Gesetz zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HAbgG NRW) vom 21. März 2006 (GV.NRW S. 119), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. des HochschulG und des HochschulabgabenG vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425), hat der Senat der Hochschule Bielefeld die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Hochschulabgaben an der Hochschule Bielefeld (Abgabensatzung) vom 05.12.2011 (Verkündungsblatt der Hochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen - 2011 - 26 - Seite 1362 - 1364) in der Fassung der letzten Änderung vom 24.03.2025 (Verkündungsblatt der Hochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen - 2025 - 10 a - Seite 68-69) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 wird gestrichen.
2. § 3 Absatz 4b wird gestrichen.
3. Die nachfolgende Gliederung der Absätze wird angepasst.

Artikel II

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Hochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 24.06.2026

Bielefeld, 09. Juli 2026

Die Präsidentin
der Hochschule Bielefeld

gez. I. Schramm-Wölk

Prof. Dr. Ingeborg Schramm-Wölk

	Satzung über die Erhebung von Hochschulabgaben an der Fachhochschule Bielefeld (Abgabensatzung) in der bisherigen Fassung	Satzung über die Erhebung von Hochschulabgaben an der Hochschule Bielefeld (Abgabensatzung) in der neuen Fassung
§ 3 Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren	(3) Für eine verspätet beantragte Einschreibung oder Rückmeldung wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 25,00 € erhoben.	Absatz 3 wird gestrichen.
§ 3 Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren	(4) Es entsteht die Pflicht zur Entrichtung a) der Ausfertigungsgebühr nach Abs. 1 und 2 mit dem Antrag auf Vornahme der jeweiligen Amtshandlung, b) der Verspätungsgebühr nach Abs. 3 mit Ablauf der jeweils festgesetzten Fristen und Zahlungstermine.	(4) Es entsteht die Pflicht zur Entrichtung der Ausfertigungsgebühr nach Abs. 1 und 2 mit dem Antrag auf Vornahme der jeweiligen Amtshandlung.